



Nr. 29/16, Freitag, 21. Oktober 2016
Herausgegeben von der Stadt Kempten (Allgäu)

Öffnungszeiten Stadtverwaltung:

Montag–Freitag 8–12 Uhr, zusätzlich
Mittwoch 12–13 Uhr, Montag 14.30–17.30 Uhr
Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb
dieser Zeiten individuelle Termine zu
vereinbaren, sowie die Online-Services unter
www.kempten.de/de/virtuelles-rathaus.php.



IHRE BEHÖRDENNUMMER
**Die (0831) 115 – eine Nummer
für alle Behördenfragen:**
Montag–Freitag 7.30–18 Uhr

■ Bürgerversammlung

Zu einer Bürgerversammlung am
Dienstag, 22. November 2016, 19 Uhr,
im Pfarrsaal St. Ulrich, Schumacher-
ring 65, 87437 Kempten (Allgäu),
insbesondere für die Bürgerinnen und
Bürger des Stadtteils „Auf dem Linden-
berg“, lädt Oberbürgermeister Thomas
Kiechle ein.

Nach der Gemeindeordnung für den
Freistaat Bayern beruft der Oberbürger-
meister zur Erörterung gemeindlicher
Angelegenheiten die Bürgerversamm-
lung ein. Dabei können grundsätzlich
nur Gemeindebürger, d. h. Bürgerin-
nen und Bürger, die in der Gemeinde
das Recht haben, an Gemeindewahlen
teilzunehmen, ihre Anregungen vor-
bringen.

Empfehlungen aus der Bürgerver-
sammlung an den Oberbürgermeister
werden von den zuständigen Ausschüs-
sen oder vom Stadtrat behandelt.

■ Anordnung über ein zeitliches Aus- bringungsverbot für Düngemittel mit wesentlichen Gehalten an verfügbarem Stickstoff, ausgenommen Festmist

Das Amt für Landwirtschaft und For-
sten Krumbach, Fachzentrum Agrar-
ökologie erlässt als zuständige Behörde
(Art. 4 ZuVLF) gemäß § 4 Abs. 5
Düngeverordnung vom 05.03.2007

(Bundesgesetzblatt Jahrgang 2007
Teil I Nr. 7) folgende Anordnung.
Die Sperrfrist für die Ausbringung
von Düngemittel mit wesentlichen
Gehalten an verfügbarem Stickstoff,
ausgenommen Festmist wird abwei-
chend von § 4 Abs. 5 Düngeverordnung
auf **Grünlandflächen im Landkreis
Oberallgäu und Stadtgebiet Kempten**

im Hinblick auf die besonderen, weit-
gehend einheitlichen Standort- und
Nutzungsverhältnisse, festgelegt auf
den Zeitraum vom **1. Dezember 2016
bis 15. Februar 2017**.
Alle anderen Vorgaben der Düngever-
ordnung bleiben von dieser Anordnung
unberührt. Dies gilt insbesondere für
die Sperrfrist für Ackerflächen und
die Bestimmung, dass stickstoffhaltige
Düngemittel nur ausgebracht werden
dürfen, wenn der Boden für diese auf-
nahmefähig ist.
Die Sperrfrist gilt nicht für Festmist.
Ebenso bleiben von dieser Ausnahme-
regelung förderrelevante Auflagen des
Bayerischen Kulturlandschaftspro-
gramms – Teil A unberührt.

Stefanie Lange
Landwirtschaftsamtfrau

■ Inkrafttreten einer Änderung des Flä- chennutzungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Siebte Änderung des Flächennutzungs- plans für das Gebiet „Thingers-Nord“

Für die vom Stadtrat der Stadt Kemp-
ten (Allgäu) in seiner Sitzung am
11.08.2016 beschlossene siebte Ände-
rung des Flächennutzungsplans im
Gebiet „Thingers-Nord“ im Bereich des
ehemaligen Sanierungsgebiets Soziale
Stadt „Thingers-Nord“ ist das Geneh-
migungsverfahren gem. § 6 BauGB
durchgeführt worden. Mit Schreiben
vom 12.10.2016 hat die Regierung von
Schwaben die Genehmigung erteilt.
Die Erteilung der Genehmigung wird
hiermit bekannt gemacht.
Die siebte Änderung des Flächennut-
zungsplans mit der Begründung mit
Umweltbericht wird im Stadtplanungs-
amt im städtischen Verwaltungsgebäu-
de Kronenstr. 8, 3. OG, Zimmer 303,
während der Dienststunden zu jeder-
manns Einsicht bereitgehalten. Über
den Inhalt der Flächennutzungs-
planänderung mit Begründung und
Umweltbericht wird auf Verlangen
Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die
Flächennutzungsplanänderung in
Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der
dort bezeichneten Verfahrens- und
Formvorschriften,
– eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhält-
nis des Bebauungsplans und des
Flächennutzungsplans und
– nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines Jah-
res seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.
- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3
Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39–42
BauGB und die Vorschriften des § 44
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen
der Entschädigungsansprüche bei
nicht fristgemäßer Geltendmachung
wird hingewiesen.



7. Änderung des Flächennutzungsplans „Thingers-Nord“ (Geltungsbereich)

■ Inkrafttreten eines Bebauungsplans der Stadt Kempten (Allgäu); Zehntes Änderungsverfahren des Bebauungsplans „Thingers - Nord“ im Bereich der Tom-Mutters-Schule, der Astrid-Lindgren-Schule und des Kin- dergartens Schwalbennest Satzungsbeschluss und Rechtskraft des Bebauungsplans

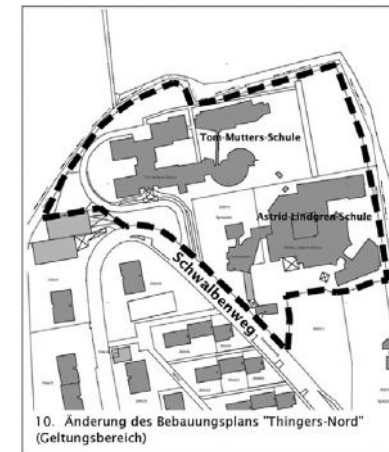
Der Stadtrat der Stadt Kempten (Allgäu)
hat in seiner Sitzung am 11.08.2016 die
während der öffentlichen Auslegung
des Bebauungsplanentwurfs abgege-
benen Stellungnahmen zur zehnten Än-
derung des Bebauungsplans „Thingers-
Nord“ im Bereich der Tom-Mutters-
Schule, der Astrid-Lindgren-Schule
und des Kindergartens Schwalbennest
behandelt und den Bebauungsplan
gem. § 10 Abs. 1 als Satzung beschlos-
sen. Der Bebauungsplan besteht aus
Planzeichnung, Zeichenerklärung zur
Planzeichnung, den planungsrecht-
lichen Festsetzungen durch Text, den
örtlichen Bauvorschriften, der Begrün-
dung mit Umweltbericht, den textli-
chen Hinweisen und nachrichtlichen
Übernahmen sowie der Anlage in der
Fassung vom 02.08.2016, und wird im
Stadtplanungsamt im städtischen
Verwaltungsgebäude Kronenstraße 8,
3. OG, Zimmer 303, während der
Dienststunden zu jedermanns Einsicht
bereit gehalten. Über den Inhalt des
Bebauungsplans mit Begründung wird
auf Verlangen Auskunft erteilt.
Mit dieser Bekanntmachung tritt der
Bebauungsplan in Kraft.

Hinweise:

- Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
unbeachtlich:
– eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1
bis 3 beachtliche Verletzung der dort
bezeichneten Verfahrens- und Form-
vorschriften,
– eine unter Berücksichtigung des
§ 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung
der Vorschriften über das Verhält-
nis des Bebauungsplans und des

Flächennutzungsplans und
nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche
Mängel des Abwägungsvorgangs,
wenn sie nicht innerhalb eines
Jahres seit dieser Bekanntmachung
schriftlich gegenüber der Gemeinde
unter Darlegung des die Verletzung
begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind. Satz 1 gilt ent-
sprechend, wenn Fehler nach § 214
Abs. 2a beachtlich sind.

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3
Satz 1 und 2 BauGB über die Gel-
tendmachung etwaiger Entschädi-
gungsansprüche nach den §§ 39–42
BauGB und die Vorschriften des § 44
Abs. 4 BauGB über das Erlöschen
der Entschädigungsansprüche bei
nicht fristgemäßer Geltendmachung
wird hingewiesen.



10. Änderung des Bebauungsplans „Thingers-Nord“ (Geltungsbereich)